

RS Vwgh 1987/12/16 86/01/0264

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1987

Index

Polizeirecht - WaffG

40/01 Verwaltungsverfahren

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

AVG §68 Abs1

VStG §17 Abs1

VStG §17 Abs2

WaffG 1967 §39 Abs1

Rechtssatz

Die Rechtskraft eines den Verfall einer Waffe aussprechenden Bescheides hat auch gegenüber den im zu Grunde liegenden Verwaltungsstrafverfahren, das gegen einen Dritten durchgeführt wurde, übergegangenen Eigentümer die Wirkung, dass er seine Rechte an der Waffe verliert. Der in der Folge nochmals - diesmal gegenüber dem Eigentümer - ausgesprochene Verfall der Waffe verstößt gegen das Gebot NE BIS IN IDEM.

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010264.X01

Im RIS seit

23.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>